



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Jan Wenzel Schmidt (AfD)

Nachfrage zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/69 „Körperverletzung gegen Polizeivollzugsbeamte“ in Drs. 7/186

Kleine Anfrage - KA 7/157

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Nach Beantwortung der Kleinen Anfrage in Drs. 7/186 „Körperverletzung gegen Polizeivollzugsbeamte“ durch die Landesregierung ergaben sich weitere Fragen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie und wann ist der Asylantrag des Asylbewerbers beschieden worden?

Der am 7. März 2013 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellte Asylantrag wurde am 2. Februar 2015 als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

2. Wenn positiv beschieden: Hat die Straftat Einfluss auf seinen Aufenthaltsstatus?

Entfällt, da der Asylantrag negativ beschieden wurde.

3. Wenn negativ beschieden: Ist eine Abschiebung angesetzt worden? Gab es bereits den Versuch der Abschiebung vor der Straftat am 31. Mai 2016?

Es gab bislang keinen Versuch der Abschiebung. Wegen der Passlosigkeit des Betroffenen und dem Fehlen von Identitätsnachweisen ist der Vollzug der Abschiebung gehindert.

4. Sind weitere Straftaten bekannt, an denen der Asylbewerber mutmaßlich beteiligt gewesen ist? Wenn ja, welche?

Am 17. Februar 2013 sah die Staatsanwaltschaft Aachen in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des illegalen Aufenthalts im Bundesgebiet gemäß § 45 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes von der Verfolgung ab. Weitere Straftaten sind der Landesregierung nicht bekannt.

5. Welcher Religionsgemeinschaft gehört der Asylbewerber an? Gibt es Hinweise auf einen islamistischen Hintergrund?

Der Betroffene hat im Asylverfahren als Religionszugehörigkeit den Islam angegeben. Hinweise auf eine islamistische Motivation der gefährlichen Körperverletzung oder Kontakte des Betroffenen zu islamistischen Kreisen liegen der Landesregierung nicht vor.

6. Welche Verletzungen erlitten die Opfer des Asylbewerbers? Bitte Art und Schwere angeben.

Insbesondere durch die Schläge mit dem Holzstock gegen Schienbein, Waden, Kopf und Hände erlitten die insgesamt sieben Geschädigten neben starken Schmerzen auch schmerzhaft Prellungen mit Hautverletzungen an Händen, Beinen und Armen. Ein Geschädigter wurde darüber hinaus durch Glassplitter an der Hand verletzt, ein weiterer erlitt durch den Schlag mit dem Stock eine drei Zentimeter lange und stark blutende Riss-/Quetschwunde am Kopf. Die Verletzungen wurden ambulant behandelt.

7. Wieso wurde die Herkunft, die Nationalität beziehungsweise der Aufenthaltsstatus des Asylbewerbers durch die Bundespolizeiinspektion nicht mitgeteilt.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit lag im konkreten Fall in der ausschließlichen Verantwortung und im Ermessen der Bundespolizei. Weitere Angaben sind der Landesregierung vor diesem Hintergrund nicht möglich.

8. Sind weitere in Sachsen-Anhalt durch Asylbewerber begangene Straftaten bekannt, bei denen die Herkunft, die Nationalität beziehungsweise der Aufenthaltsstatus durch Polizeibehörden nicht mitgeteilt wurde? Wenn ja, bitte auflisten.

Grundsätzlich wird die Öffentlichkeit nicht bei allen Straftaten informiert und zwar unabhängig davon, ob es sich bei den Tatverdächtigen um Personen mit Migrationshintergrund, Asylbewerber, Deutsche oder andere Personen handelt.

Daneben ist der Inhalt einer Pressemeldung abhängig von der damit verfolgten Zielrichtung.

Grundlage für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt ist der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Justiz und Bundesangelegenheiten vom 27. April 1994 „Zusammenarbeit mit den Medien bei der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr“ in der zurzeit geltenden Fassung. Demnach haben sich Pressemitteilungen auf die sachliche Wiedergabe des objektiven Sachverhalts zu beschränken. Sie sollen so abgefasst werden, dass die Identität der in der Mitteilung genannten Personen nicht preisgegeben wird. Die Regelungen des Erlasses folgen dem Pressegesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere § 4 Absatz 2 - Informationsrecht der Presse. Darüber hinaus orientiert sich der Erlass am Pressekodex des Deutschen Presserates, der publizistische Grundsätze der Berichterstattung und des journalistischen Verhaltens festlegt und unter anderem ausführt: „In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.“ In diesem Kontext steht auch der Erlass des Ministeriums des Innern vom 25. November 2009 „Schutz nationaler Minderheiten vor Verwendung diskriminierender Minderheitenkennzeichnungen durch die Polizeibehörden“. Mit diesem wurden Empfehlungen einer Projektgruppe des Arbeitskreises II „Öffentliche Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder aufgegriffen und für das Land umgesetzt. Demnach darf auf die Zugehörigkeit von Personen zu einer Minderheit in der internen und externen Berichterstattung nur dann hingewiesen werden, wenn sie für das Verständnis eines Sachverhaltes oder für die Herstellung eines sachlichen Bezuges zwingend erforderlich ist. Form und Inhalt des polizeilichen Sprachgebrauchs sind dabei so zu wählen, dass sie nicht diskriminieren oder Vorurteile schüren. Jede Begrifflichkeit, die von Dritten zur Abwertung von Menschen missbraucht bzw. umfunktionierte oder in deren Sinne interpretiert werden kann, muss vermieden werden.

Für die Beantwortung dieser Frage müsste zunächst die Gesamtheit der Pressemeldungen der Landespolizei gesichtet werden. Bei denjenigen Pressemitteilungen, die Aussagen zu Straftaten mit Tatverdächtigen oder Beschuldigten zum Inhalt haben, wäre daran anschließend der zugrunde liegende Sachverhalt zu ermitteln, um klären zu können, ob es sich bei dem Tatverdächtigen oder Beschuldigten gegebenenfalls um einen Asylbewerber gehandelt hat. Diese Einzelfallrecherche wäre für eine Vielzahl von Fällen nur durch eine Anforderung der bereits an die jeweils sachleitende Staatsanwaltschaft abgegebenen Ermittlungsverfahren möglich. Sollten sich danach Fälle ergeben, in denen ein Asylbewerber im Sinne der Fragestellung betroffen ist, müsste des Weiteren geprüft werden, ob es einen sachlichen Grund gegeben haben könnte, diesen Umstand in einer Pressemitteilung bekannt zu machen und ob dieser Umstand zum Zeitpunkt der Pressemitteilung überhaupt bekannt war. Die Beschaffung der Informationen würde einen übermäßigen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, der in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten war, zumal die Fragestellung keinen konkreten Zeitraum beinhaltet.

9. Gibt es Anweisungen an staatliche Stellen die Herkunft, die Nationalität oder den Aufenthaltsstatus bei durch Asylbewerbern begangenen Straftaten nicht zu benennen?

Für die Behörden und Einrichtungen der Polizei gilt der Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. November 2009 zum „Schutz nationaler Minderheiten vor Verwendung diskriminierender Minderheitenkennzeichnungen durch die Polizeibehörden“. Mit diesem wurden die Empfehlungen einer Projektgruppe des Arbeitskreises II „Öffentliche Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder aufgegriffen und für das Land Sachsen-Anhalt umgesetzt. Demnach darf auf die Zugehörigkeit von Personen zu einer Minderheit in der internen und externen Berichterstattung nur dann hingewiesen werden, wenn sie für das Verständnis eines Sachverhaltes oder für die Herstellung eines sachlichen Bezuges zwingend erforderlich ist. Form und Inhalt des polizeilichen Sprachgebrauchs sind dabei so zu wählen, dass sie nicht diskriminieren oder Vorurteile schüren. Jede Begrifflichkeit, die von Dritten zur Abwertung von Menschen missbraucht bzw. umfunktioniert oder in deren Sinne interpretiert werden kann, muss vermieden werden. Die Frage der Veröffentlichung ausländer- bzw. minderheitenbezogener Informationen im Zusammenhang mit Straftaten erfordert somit stets eine von der zuständigen Polizeidienststelle vorzunehmende und auf den Einzelfall bezogene Abwägung.

10. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass die Nationalität beziehungsweise der Aufenthaltsstatus des Asylbewerbers nicht mitgeteilt wurde? Ist eine Systematik hinter diesem Vorgehen erkennbar und wie gedenkt die Landesregierung in Zukunft diesem Informationsdefizit bei der Veröffentlichung von Straftaten entgegenzuwirken?

Der Landesregierung obliegt es nicht, Inhalt und Umfang von Pressemeldungen, die nicht in ihrer Verantwortlichkeit liegen, zu bewerten. Den Verantwortungsbereich des Landes Sachsen-Anhalt betreffend, sieht die Landesregierung - insbesondere auch unter Hinweis auf die Ausführungen zu Frage 9 - kein Informationsdefizit, welches durch die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt hervorgerufen werden würde.